



An den Grossen Rat

20.5240.02

20.5235.02

20.5236.02

BVD/P205240/ 205235/ 205236

Basel, 2. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. September 2020

Schriftliche Anfrage Raffaella Hanauer betreffend Umsetzung der neuen Bundesbestimmungen zum Veloverkehr
Schriftliche Anfrage Jean-Luc Perret betreffend „Aufstellbereich und Rechtsabbiegen für Radfahrende bei Lichtsignalen“
Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli betreffend Velorouten in Tempo-30-Zonen

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die drei nachfolgenden Schriftlichen Anfragen zur Beantwortung überwiesen, die inhaltlich verwandt sind. Alle drei Anfragen beruhen auf der Anpassung des Verkehrsrechts auf Bundesebene per 1. Januar 2021 und stellen ähnliche bzw. überlappende Fragen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen in Basel-Stadt. Die drei Schriftlichen Anfragen werden deshalb zusammen beantwortet.

Schriftliche Anfrage Raffaella Hanauer betreffend „Umsetzung der neuen Bundesbestimmungen zum Veloverkehr“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Raffaella Hanauer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Bundesrat hat im Mai 2020 neue Bestimmungen beschlossen, die die Führung des Velo Verkehrs betreffen. Ab 2021 wird, aufgrund des in Basel erfolgreich durchgeführten Pilotprojektes, das Rechtsabbiegen für Velos bei Rot unter gewissen Umständen erlaubt sein.

Neu wird es auch bald gestattet sein, in Tempo-30-Zonen den Rechtsvortritt aufzuheben, sofern die Strasse Teil einer Veloroute ist und als wichtige Achse für den Veloverkehr dient. So kommen Velofahrende zügig voran, ohne dass bei jeder Kreuzung der Rechtsvortritt gilt. Der Bundesrat hat dazu die Möglichkeit empfohlen, solche Strassen mit gelben Velopiktogramm zu markieren.

Ebenfalls eine Neuerung gibt es beim "Aufstellbereich" (ehemals "Velosack") der Lichtsignalen. Ab 2021 können vergrösserte Haltebereiche für Velos vor Lichtsignalanlagen auch ohne Radstreifen markiert werden. Velos halten am gelben Balken, alle anderen Fahrzeuge am dahinterliegenden weissen Balken.

Diese Neuerungen sind für den Kanton Basel-Stadt sehr erfreulich, weil sie es erlauben, den neuen Artikel 13 des Umweltschutzgesetzes umzusetzen. Dieser besagt nämlich, dass umweltfreundliche Verkehrsmittel bevorzugt behandelt werden sollen.

In Anbetracht dieser Neuerungen ergeben sich folgende Fragen:

1. Wird ab 2021 das Pilotprojekt zum Rechtsabbiegen bei rot ausgeweitet und standardisiert?
2. Werden an allen Lichtsignalanlagen, bei denen laut Bundesbestimmungen Rechtsabbiegen bei rot gestattet ist, auch entsprechende schwarz-gelbe Tafeln angebracht?
3. Werden ab 2021 auf allen Pendlerrouen, welche durch Tempo 30 Zonen geführt werden, die Rechtsvortritte aufgehoben?
4. Werden ab 2021 die Haltebereiche bei Lichtsignalanlagen generell neu organisiert werden, sodass solche "Aufstellbereiche" bzw. "ausgeweiteten Radstreifen" neu zum Standard vor allen Lichtsignalen werden, wie es bereits im Anzug Fahrer (17.5209.02) gefordert ist? Falls die Regierung dies nicht zum Standard machen will, ist sie bereit, diese Neuerung dafür auf dem Pendler- und Basisroutennetz flächendeckend einzuführen?

Raffaella Hanauer“

Schriftliche Anfrage Jean-Luc Perret betreffend „Aufstellbereich und Rechtsabbiegen für Radfahrende bei Lichtsignalen“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jean-Luc Perret dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 eine Revision der Verkehrsregeln und der Signalisationsverordnung verabschiedet. Sie tritt auf den 1.1.2021 in Kraft. Das Rechtsabbiegen bei Rot sowie das Markieren von Aufstellbereichen vor Lichtsignalen, auch wenn kein Radstreifen vorhanden ist, sollen wesentliche Verbesserungen für Velofahrende bringen.

Das Rechtsabbiegen an Lichtsignalanlagen für Velos bei Rot wurde in Basel ab 2013 mit detaillierten Pilotversuchen an 12 Lichtsignalanlagen getestet. Als Folge davon hat das Bundesamt für Strassen das Signal 5.18 «Rechtsabbiegen für Radfahrer [sic] gestattet» offiziell eingeführt. Damit besteht die Möglichkeit, diese Regelung an weiteren Lichtsignalanlagen in Basel-Stadt anzuwenden.

Radstreifen, die entlang einer Strasse bis zur Lichtsignalanlage an einer Kreuzung führen, konnten mit dem «Ausgeweiteten Radstreifen» bereits früher zu einer Aufstellfläche für linksabbiegende Velofahrende verbreitert werden. Dies wurde in Basel an verschiedenen Kreuzungen bereits umgesetzt. Mit der neuen Regelung «Aufstellbereich für Radfahrer» (Art. 75 SSV) wird es möglich sein, auch ohne zuführenden Radstreifen einen Aufstellbereich vor den wartenden Autos zu markieren.

Die neue Regelung bringt für links abbiegende Radfahrende mehr Sicherheit. Sie müssen sich nicht mehr zwischen den links abbiegenden und den geradeaus fahrenden Autos aufreihen. Gefährliche Situationen zwischen Velofahrenden auf einer Linksabbiegespur und schnellen, geradeaus fahrenden Autos, Lastwagen oder Bussen lassen sich damit vermindern. Verkehrssituationen, die durch diese neue Regelung entschärft werden könnten, gibt es in Basel zum Beispiel beim Abbiegen vom Steinerring in die Arnold Böcklin-Strasse oder auch beim Spalentor von der Missionsstrasse kommend in die Schönbeinstrasse.

Ich frage die Regierung an:

- ob sämtliche Lichtsignalanlagen in Basel-Stadt hinsichtlich dem Rechtsabbiegen für Velos bei Rot überprüft werden und ob wenn immer möglich das neue Signal 5.18 «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» montiert wird?

- ob sie in einer ersten Grobabklärung benennen kann, an welchen Kreuzungen dies zusätzlich zum Pilotversuch möglich sein wird?
- ob sie plant, die geänderte Markierungsmöglichkeit des «Ausgeweiteten Radstreifens» kantonsweit an den Lichtsignalanlagen umzusetzen?
- ob sie in einer ersten Grobabklärung benennen kann, an welchen Kreuzungen dies möglich sein wird?

Jean-Luc Perret“

Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli betreffend Velorouten in Tempo-30-Zonen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Jörg Vitelli dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

In Basel gab es einen bewilligten und vom ASTRA begleiteten Versuch mit Fahrradstrasse. Auf der Fahrradstrasse, die durch Tempo 30-Zonen führt (Mühlhauserstrasse und St. Alban-Rheinweg) wurden die einmündenden Querstrassen vortrittsbelastet. Die ermöglichte den Velofahrenden die Veloroute sicher und bequem befahren zu können ohne überall dem von rechts einbiegenden Verkehr den Vortritt zu gewähren.

Der Bundesrat hat nun eine Änderung der Signalisationsverordnung, Art. 75, auf den 1.1.2021 beschlossen welche ermöglicht in Tempo-30-Zonen Velorouten (Pendler- und/oder Basisrouten) als vortrittsberechtigige Strassen zu markieren. Den einmündenden Tempo-30-Zonen-Strassen wird der Vortritt entzogen (Aufhebung des Rechtsvortritts). Auf diesen vortrittsberechtigigen «Velostrassen» können Velosymbole angebracht werden welche den anderen Verkehrsteilnehmenden deutlich macht, dass es sich um eine Veloroute handelt.

In Basel haben wir zahlreiche Velorouten die durch Tempo-30-Zonen führen. Zu erwähnen wäre hier die Engulgasse, die Veloroute entlang dem Rhein auf der Kleinbaslerseite von der Solitude bis nach Kleinhüningen, die Wittlingerstrasse, die Nebenfahrbahn der Bäumlihofstrasse stadteinwärts, die Grossbasler-Ringroute (Bernerring/St. Galler-Ring) oder die Mittlere-Strasse. Dies ist keine abschliessende Aufzählung. Sie seien erwähnt weil auf diesen Velorouten der Veloverkehr stark ist und besonders viele Strassen mit Rechtsvortritt einmünden.

Ich frage deshalb die Regierung an:

- ob namentlich auf den oben erwähnten Velorouten die neue Regelung gemäss SSV zur Anwendung gebracht bzw. entsprechend markiert werden kann
- ob alle andern Velorouten welche durch Tempo-30-Zonen führen auch als Vorrang-Routen ausgestaltet werden können.

Jörg Vitelli

Wir beantworten diese Schriftlichen Anfragen wie folgt:

1. Ausgangslage

In Basel-Stadt finden Velofahrende bereits heute ein dichtes Netz sicherer und direkter Routen. In der Folge nimmt der Veloverkehr kontinuierlich zu, zwischen 2010 und 2019 um beachtenswerte 45%.

Am 20. Mai 2020 hat der Bundesrat eine Revision der Verkehrsregelnverordnung und der Signalisationsverordnung verabschiedet. Die Verordnungsänderungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft. Sie enthalten insbesondere Bestimmungen zu drei Massnahmen, die zukünftig zugunsten des Veloverkehrs umgesetzt werden können. Die Inhalte der vorliegenden Schriftlichen Anfragen betreffend: Velostrassen, freies Rechtsabbiegen bei Rot und Aufstellbereich für Radfahrende. Der

Regierungsrat unterstützt diese neuen Bundesbestimmungen und das Bau- und Verkehrsdepartement wird sie an geeigneten Örtlichkeiten umsetzen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Massnahmen spezifisch eingegangen.

2. Zu den drei Themen

2.1 Velostrassen

Basel-Stadt hat sich 2016/2017 am schweizweiten Pilotversuch des Bundes in grösseren Städten zu sogenannten Velostrassen beteiligt und eine entsprechende Markierung und Signalisation in der Mülhauserstrasse und am St. Alban-Rheinweg getestet. Der Bund hat auf Basis der Erkenntnisse aus diesem Pilotversuch entschieden, dass künftig in Tempo-30-Zonen vom Grundsatz des Rechtsvortritts ausnahmsweise abgewichen werden kann. Damit ermöglicht er, in diesen Zonen vortrittsberechtigte Velostrassen einzurichten. Auf ein spezielles Signal «Fahrradstrasse» wird zwar verzichtet, aber die Velostrasse kann mittels Bodenmarkierung von grossen Velopiktogrammen gekennzeichnet werden.

Velostrassen können somit den Veloverkehr auf wichtigen Quartierverbindungen bündeln und ermöglichen Velofahrenden ein flüssiges Vorankommen. Sie sind so Teil einer attraktiven und sicheren Veloinfrastruktur. Deshalb prüft das Bau- und Verkehrsdepartement zusammen mit der Kantonspolizei bereits sämtliche Velorouten in Tempo 30-Zonen auf ihre Eignung bezüglich Einführung einer Velostrasse. Geeignete Routen sollen schrittweise umgesetzt werden. Ziel ist es, Velostrassen auf ersten priorisierten Routen ab Anfang 2021 zu realisieren.

2.2 Freies Rechtsabbiegen bei Rot

Während einer zweijährigen Pilotphase wurde in Basel-Stadt 2015 und 2016 das freie Rechtsabbiegen für Velofahrende bei Rot an zwölf Lichtsignal-Standorten getestet. Nur zwei Standorte erwiesen sich als ungeeignet. Die verbleibenden zehn Standorte konnten bis heute beibehalten werden. Aufgrund des erfolgreichen Pilots hat der Bund das freie Rechtsabbiegen bei Rot in die per 1. Januar 2021 rechtskräftige Revision des Verkehrsrechts aufgenommen.

Neben dem Rotlicht kann neu das Signal „Rechtsabbiegen für Radfahrende gestattet“ (gelbes Velo mit Richtungspfeil auf schwarzem Grund) angebracht werden. Das Signal erlaubt den Velofahrenden, bei Rot vorsichtig rechts abzubiegen und erspart so mögliche Wartezeiten am Lichtsignal. Die Signalisation ist in jedem Fall zulässig, wenn die Zufahrt einen Radstreifen aufweist. Kein zuführender Radstreifen ist nötig, wenn ein separater Rechtsabbiegestreifen besteht oder den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen nicht gestattet ist, und wenn der Fahrstreifen ausreichend breit ist.

Für die Evaluation weiterer Rechtsabbiegemöglichkeiten bei Rotlichtern überprüft das Bau- und Verkehrsdepartement zusammen mit der Kantonspolizei noch im laufenden Jahr in einem ersten Schritt sämtliche Lichtsignalanlagen (LSA) auf dem Veloroutennetz. Bei der Umsetzung werden Standorte priorisiert, die ohne Anpassungen der LSA-Software oder von Markierungen realisiert werden können. An priorisierten Standorten soll auch ab Anfang 2021 das freie Rechtsabbiegen bei Rot für die Velofahrenden eingeführt werden.

2.3 Aufstellbereich für Radfahrende

In Basel-Stadt hat das Bau- und Verkehrsdepartement in den letzten Jahren über zehn lichtsignalgesteuerte Kreuzungen mit Aufstellbereichen für Radfahrende ausgestattet. Hier stellen sich Velofahrende in einem markierten Bereich vor dem bei Rotlicht wartenden motorisierten Verkehr auf. Dies verbessert die Sicht auf Velofahrende und entflechtet den Veloverkehr und den motorisierten Verkehr an Kreuzungen. Damit wird die Sicherheit für Velofahrende erhöht.

Bisher war ein zuführender Radstreifen Voraussetzung für die Einrichtung eines Aufstellbereichs. Neu lässt der Bund zu, dass Aufstellbereiche auch ohne zuführenden Radstreifen markiert werden können. Voraussetzungen hierfür sind, dass den anderen Fahrzeugen das Rechtsabbiegen nicht gestattet bzw. Rechtsabbiegen gar nicht möglich ist, und der Fahrstreifen ausreichend breit ist.

Das Bau- und Verkehrsdepartement untersucht im Rahmen der Prüfung für das freie Rechtsabbiegen bei Rot gleichzeitig, ob weitere Aufstellbereiche für Radfahrende möglich sind.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin